

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1978

Nummer 88

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
3212	3. 7. 1978	AV d. Justizministers u. RdErl. d. Innenministers Benachrichtigung in Nachlaßsachen	1200

3212

I.

Benachrichtigung in Nachlaßsachen

AV d. Justizministers (3804 – I B. 5)
 u. RdErl. d. Innenministers (I B 3/14-88.18)
 v. 3. 7. 1978

Um zu erreichen, daß die Stellen, bei denen sich Testamente und Erbverträge sowie Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, in amtlicher Verwahrung befinden, rechtzeitig vom Tode des Erblassers benachrichtigt werden, wird bestimmt:

I.

Benachrichtigung des Standesamts von der Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen

1. Der Notar, vor dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

- die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers, ggf. den Geburtsnamen und ggf. die Familien-(Ehe-)namen aus früheren Ehen, bei sogenannten Sammelnamen (wie Müller, Schulze usw.) auch die Namen der Eltern,
- Geburtstag und Geburtsort des Erblassers, bei kleinen Orten auch die Gemeinde und den Kreis; nach Möglichkeit zusätzlich das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenbuch- (Geburtsregister-)nummer,
- Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit des Erblassers,
- Tag der Errichtung des Testaments.

Die Angaben zu a) bis d) vermerkt auch der Notar, vor dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB, § 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes) oder von dem Erklärungen beurkundet werden, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen), sowie der Rechtsanwalt, der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).

Für den Umschlag soll ein Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden.

Wird ein Testament einer Einzelperson verwahrt, ist die nicht benötigte Spalte des Vordrucks (Anlage 1) zu durchstreichen. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatteneigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu beschriften. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhindern, daß die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln.

Die Angaben zu a) bis d) vermerkt der Richter, vor dem ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127 a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, in den Akten.

2. Das Gericht, das ein öffentliches oder privates Testament oder einen Erbvertrag in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 34 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, §§ 2248, 2249 Abs. 1 Satz 4 BGB), benachrichtigt hiervon durch Brief,

- wenn der Erblasser innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, in der DDR oder in Berlin (Ost) geboren ist, das für den Geburtsort zuständige Standesamt,
- wenn der Erblasser außerhalb der unter a) aufgeführten Gebiete geboren ist, die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

Wird ein Erbvertrag nicht in besondere amtliche Ver-

wahrung genommen oder wird eine Erklärung beurkundet, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen), so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Abs. 1 dem Notar, vor dem der Erbvertrag geschlossen oder von dem die Erklärung beurkundet worden ist.

Wird ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Abs. 1 dem Richter des Prozeßgerichts.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasser getrennte Benachrichtigungen vorzunehmen. Der für die Verwahrungsnotiz vorgesehene Vordruck sieht je eine Spalte für die Aufnahme der Personalien des Mannes und der Frau lediglich vor, um zu ermöglichen, daß die Verwahrungsnotizen in einem Arbeitsgang beschrieben werden. In den im Durchschreibeverfahren hergestellten Verwahrungsnotizen sind daher die Personalien des jeweils nicht betroffenen Teils zu durchkreuzen.

3. Wird ein gemeinschaftliches Testament, das nicht in die besondere amtliche Verwahrung genommen war, nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten eröffnet und dann gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 der Aktenordnung offen zu den Nachlaßakten genommen, so ist für den überlebenden Ehegatten eine Benachrichtigung nach Nr. 2 Abs. 1 Buchstaben a oder b vorzunehmen, sofern das Testament nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten eingetretenen Erbfall beziehen.

4. In der Nachricht ist der Erblasser gemäß Nr. 1 näher zu bezeichnen. Für die Benachrichtigung nach Nr. 2 Abs. 1 ist ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von 130 g/qm nach Anlage 2 zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen. Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.

5. Der Standesbeamte versieht die ihm gemäß Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 oder gemäß Nr. 3 zugehörenden Nachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in eine Kartei (Testamentskartei) ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist, beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Buchstaben A usw. unterscheidet.

Der Standesbeamte macht am unteren Rand des Eintrags im Geburtenbuch (Geburtsregister), und zwar an der inneren Ecke einen auf die Nummer der Testamentskartei hinweisenden Vermerk (z. B. „T Nr. 12“ oder bei einer späteren Reihe „T Nr. A 310“). Der Vermerk wird nicht in das Zweitbuch (Nebenregister) und nicht in die Personenstandsakten übertragen; bei Herstellung einer Ablichtung ist der Vermerk abzudecken.

Erhält der Standesbeamte die Nachricht, daß der Erblasser eine weitere Verfügung von Todes wegen errichtet hat, so wird die neue Nachricht mit der ersten Nachricht durch Heftung am unteren Rand fest verbunden; sie erhält keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenbuch (Geburtsregister) bleibt unverändert.

6. Das Amtsgericht Schöneberg reiht die ihm gemäß Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2 und 3 oder gemäß Nr. 3 zugehörenden Nachrichten in die nach Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum der Erblasser geordnete Hauptkartei für Testamente ein.

7. Die Testamentskarten (Nr. 5 und 6) sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tode des Erblassers darf über eine Eintragung oder über das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden. Die Karten sind nach dem Tode des Erblassers noch fünf Jahre aufzubewahren; ist der Erblasser für tot erklärt worden oder ist die Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, so sind die Karten noch 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an aufzubewahren.

II.

**Benachrichtigung des Gerichts oder Notars
vom Tode des Erblassers**

1. Der Standesbeamte, der einen Sterbefall beurkundet, hat in der Mitteilung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377) den letzten Wohnort des Verstorbenen anzugeben, ferner – soweit bekannt – wie Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) lauten und welche nichtehelichen oder angenommenen Kinder ggf. vorhanden sind.
2. Sobald der Standesbeamte, der das Geburtenbuch (Geburtsregister) führt, durch eine Mitteilung nach Nr. 1 oder auf andere Weise von dem Tode, der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder der Todeserklärung einer Person Kenntnis erlangt, bei deren Geburteintrag auf die Testamentskartei hingewiesen ist, gibt er durch Brief der Stelle, bei der die Verfügung von Todes wegen in Verwahrung gegeben ist (I Nr. 2 Abs. 1) oder vor der Erbvertrag geschlossen oder von der die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen), beurkundet worden ist (I Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3), Nachricht darüber, wann der Erblasser gestorben ist, wo sein letzter Wohnort war, von welchem Standeamt und unter welcher Sterbebuchnummer der Sterbefall beurkundet worden ist, ferner – soweit bekannt – wie Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) lauten und welche nichtehelichen oder angenommenen Kinder ggf. vorhanden sind (§ 324 Abs. 5 DA). Wäre die Nachricht an ein inzwischen aufgehobenes Amtsgericht oder an einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, daß das Amtsgericht aufgehoben oder der Notar verstorben oder aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an das Amtsgericht oder den Notar gerichtete Nachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Amtsgerichts oder der Amtssitz des Notars gelegen ist. Ist die Testamentskartei vernichtet, sind die Geburtenbücher (Geburtsregister) aber erhalten geblieben, verständigt der Standesbeamte das für den letzten Wohnsitz des Verstorbenen zuständige Nachlaßgericht.

Anlage 3

Für die Benachrichtigung soll ein Vordruck nach Anlage 3 verwendet werden; die Benachrichtigung ist von dem Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Der Standesbeamte vermerkt auf der Verwahrungsnotiz den Tag des Abgangs der Nachricht über den Sterbefall; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

3. Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259 ff., 2300 BGB.

Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlaßgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 2273 Abs. 2, § 2300 BGB bei den Nachlaßakten eines vorverstorbenen Ehegatten be-

findet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird) eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es unverzüglich das Nachlaßgericht vom Eingang der Sterbefallnachricht und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen dem Nachlaßgericht nicht sofort übersandt werden kann.

Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 und werden die in Betracht kommenden Akten des aufgehobenen Amtsgerichts oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Amtsgericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

4. Beurkundet der Standesbeamte den Sterbefall einer über 16 Jahre alten Person, die außerhalb der in Abschnitt I Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a aufgeführten Gebiete geboren ist, so gibt er der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall Nachricht.

Hierbei sind anzugeben:

die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen (ggf. der Geburtsname), Ort und Tag der Geburt, Ort und Tag des Todes, der letzte Wohnort und – soweit bekannt – Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) des Verstorbenen, ferner welche nichtehelichen oder angenommenen Kinder ggf. vorhanden sind sowie die Sterbebuchnummer. Für die Benachrichtigung soll ein Vordruck nach Anlage 4 verwendet werden; die Benachrichtigung ist von dem Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Benachrichtigung kann auch durch Übersendung einer Durchschrift der Sterbeurkunde an die Hauptkartei für Testamente erfolgen.

Anlage 4

5. Das Amtsgericht Schöneberg prüft, ob der Verstorbene in der Hauptkartei für Testamente vermerkt ist und gibt ggf. in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nr. 2 der verwahrenden Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

III.

Der Notar, bei dem die Sterbefallnachricht eines Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, hat diese unverzüglich an das Nachlaßgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlaßgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlaßgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

IV.

Diese AV tritt am 2. Oktober 1978 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt wird die AV v. 1. 10. 1973 (JMBL NW. S. 242/MBI. NW. 1973 S. 1963 – SMBI. NW. 3212 –) aufgehoben.

**Anlage 1 zu der AV vom 3. Juli 1978
Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
(Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)**

		Verwahrungsbuch-Nr.
Personalien des Erblassers		a) des Mannes
Familienname: ggf. Geburtsname und ggf. Familien- (Ehe-)namen aus früheren Ehen		b) der Frau
Vorname
Geburtsort
Standesamt und Nr.
Beruf
Wohnort (mit Straße und Hausnummer)		
Staatsangehörigkeit		
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters*)		
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter*)		
*) Nur bei sogenannten Sammelnamen anzugeben		
....., den		
- Notar -		
- Amtsgericht -		
(Unterschrift)		
.....		
- Gemeinschaftliches - Testament/Erbvertrag		
Urk. Rolle-Nr.: vom des Notars in Gerichts Gerichts		
Geschäfts-Nr. des		
Nach Ableben - des Mannes - der Frau - eröffnet		
am und wieder verschlossen.		
Amtsgericht		
(Unterschrift) Rechtsanwalt		

Anlage 2 a zu der AV vom 3. Juli 1978
Verwahrungsantrag gem. I 2 a oder 2 b – Vorderseite –
(Format DIN A 5 – quer)

– Geschäftsstelle des	gerichts –	Ort und Tag
– Notar –	Anschrift und Fernruf	
Geschäfts-Nr.:		
Bitte bei allen Schreiben angeben!		
An das		
– Standesamt		
Benachrichtigung in		
Nachlaßsachen		
– Amtsgericht Schöneberg		
(Hauptrichter für Testamente) –		
Grunewaldstraße 66–67		
<u>1000 Berlin 62</u>		
Die umstehend näher bezeichnete Verfügung von Todes wegen – notarielle Urkunde über die Änderung der Erbfolge – ist am		
unter		
– Verwahrungsbuch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung genommen –		
– Geschäfts-Nr. zu den Nachlaßakten genommen –		
– Urk. Rolle-Nr. beurkundet –		
– Auf Anordnung –		
.....		

Anlage 2 b zu der AV vom 3. Juli 1978
Verwahrungsanzeige gem. I 2 a oder 2 b – Rückseite –
(Format DIN A 5 – quer, Größe des Aufdrucks 130 x 195 mm)

Anlage 3 zu der AV vom 3. Juli 1978
Mitteilung über den Sterbefall gem. II 2
(Format DIN A 5 – hoch)

Standesamt

Ort und Tag

An
 – das Amtsgericht –
 – Herrn Notar

Zu der Verfügung von Todes wegen – notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge –, die dort unter
 – Verwahrungsbuch-Nr./Geschäfts-Nr. verwahrt wird, –
 – Urk. Rolle-Nr./Geschäfts-Nr. errichtet ist, –
 wird mitgeteilt:

Familienname
 ggf. Geburtsname und Namen aus früheren Ehen

Vorname

geboren am

in

ist verstorben am

in

Standesamt

Sterbebuch-Nr.

Letzter Wohnort war
 (Ort, Straße, Hausnummer)

Über Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B.
 Ehegatten) oder über ein nichteheliches oder angenom-
 menes Kind ist hier folgendes bekannt:

(Dienstsiegel)

Der Standesbeamte

Anlage 4 zu der AV vom 3. Juli 1978

Mitteilung über den Sterbefall gem. II 4 (Format DIN A 5 – hoch)

Standesamt

Ort und Tag

An das
Amtsgericht Schöneberg
(Hauptkartei für Testamente)
Grunewaldstraße 66-67
1000 Berlin 62

Familienname
ggf. Geburtsname und Namen aus früheren Ehen

Vorname(n) _____

geboren am

in
.....

ist verstorben am _____

in
.....

Standesamt
.....

Sterbebuch-Nr.

Letzter Wohnort war
(Ort, Straße, Hausnummer)

Über Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) oder über ein nichteheliches oder angenommenes Kind ist hier folgendes bekannt:

(Dienstsiegel)

Der Standesbeamte

- MBL. NW. 1978 S. 1200.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgehalt behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt gefertigt. Bezugspreis vierteljährliche Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.